

Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Leoben

Konsolidierte Fassung

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 17.11.2005

in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse

vom 27.09.2007

vom 17.12.2009

vom 14.12.2011

vom 14.12.2017

vom 16.12.2021

Promulgationsklausel

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde Leoben erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Leoben anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Leoben eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die öffentliche Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle, der sperrigen Siedlungsabfälle, des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle, die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des StAWG 2004 gelten,
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie Papier und Metalle, – ausgenommen Verpackungsabfälle),
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Bereich der

KG Donawitz; der Traidlersbergweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 11;
Im Tal bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 96 und 115;
 der Niederungweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 23;
Am Galgenberg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 9;

KG Göß; der Pampichlerweg von der Einbindung in den Windischbergweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 30;
 die Steigtalstraße bis zur Unterführung der S 6 zur Gänze, danach bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 50, jedoch nur die Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;
 der Windischbergweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 23, die Liegenschaften Nr. 39 bis Nr. 41 liegen nicht im Abfuhrbereich;
 die Kaltenbrunner Straße bis einschließlich der Liegenschaften Nr. 81 und 122 zur Gänze danach bis zur Einbindung in den Groß- und Klein Gößgraben, jedoch nur die Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind.

KG Gößgraben; im Gößgraben ab der Einbindung des Klein-Gößgraben bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 11 jene Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;
 der **Klein Gößgraben** liegt **nicht** im Abfuhrbereich.

KG Judendorf; die Seegrabenstraße bis zur Einbindung Lichthalteweg zur Gänze, danach bis einschließlich zur Liegenschaft Nr. 38 die anrainenden Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;

die Moskenbergstraße bis einschließlich zur Abzweigung Traugottweg zur Gänze, danach bis zu den Liegenschaften Nr. 12 und 17 die anrainenden Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;

am Traugottweg bis einschließlich zur Liegenschaft Nr. 7, jedoch nur jene Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;

die Kittenwaldstraße bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 12, bzw. 13; sowie die Kleingartenanlage der VOEST Alpine; der

Lichthaltweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 2; der

Riedlbauerweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 4 und 5;

KG Leitendorf; der Heiligenbrunnweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 3 und jene Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;

die Dorfstraße bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 56; die Liegenschaften Dorfstraße Nr. 8 und Nr. 49 befinden sich nicht im Abfuhrbereich.

Ausgenommen ist der Naturfreundeweg ab der Einbindung in die Waldrandsiedlung bis einschließlich der Liegenschaften Nr. 23 - 27 sowie

die Waldrandsiedlung im Bereich der geraden Hausnummern ab Nr. 2 bis einschließlich 16.

KG Leoben

KG Mühlal

die Etschmayerstraße bis zur Unterführung der S 6 zur Gänze, danach bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 36 und jene Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind;

der Pampichlerweg bis einschließlich zu den Liegenschaften Nr. 11 und 12

KG Prettach, ausgenommen die Liegenschaft Prettachstraße Nr. 19; der Winkelbauerweg bis einschließlich der Liegenschaften Nr. 11 und 14;

somit befinden sich die Liegenschaften Nr. 6,10,14, und 24 **außerhalb** des Abfuhrbereiches.

KG Waasen; der Ehrenheimweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 6, somit liegen die Liegenschaften Nr. 8 – 32 außerhalb des Abfuhrbereiches;

der Barbaraweg bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 43 bzw. 90, ausgenommen Stichstraßen; der Riedlbauerweg liegt

nicht im Abfuhrbereich
nicht im Abfuhrbereich

der Holzbauerweg liegt

Der Katharinenweg (bis zum Neudorfer Bach);

KG Schladnitzgraben; im Schladnitzgraben von der Schachenbrücke bis einschließlich der Liegenschaft Nr. 7 zur Gänze, danach bis zur Kollergrabenbrücke (nächst Nr. 40) jene anrainenden Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind. Ab der Kollergrabenbrücke bis einschließlich der Liegenschaften Nr. 21 h und 21 i, Nr. 46 b und Nr. 52 sowie Nr. 31 und 62 wiederum zur Gänze, danach von den Liegenschaften Nr. 31 und 62 bis

einschließlich zur Liegenschaft Nr. 76 jene Liegenschaften, die innerhalb einer Entfernung von 100 m, gerechnet von der Straßenachse beidseitig gelegen sind, ausgenommen Stichstraßen.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Leoben jeweils am Ende des Abfuhrbereiches folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abzuliefern sind. Dazu werden gemeinsame Behälter im von der Stadtgemeinde Leoben festgelegten Ausmaß für die zu sammelnden Fraktionen zur Aufstellung gebracht.

Diese Sammelstellen werden getrennt nach Katastralgemeinden, wie folgt festgelegt:

KG Donawitz

Traidersbergweg Nr. 11
 Beim Objekt Niederungweg Nr. 23 sowie
 Im Tal Nr. 94 und 115
 Beim Objekt Am Galgenberg Nr. 9 Niederungweg
 Nr. 19 und 23.

KG Göß

Pampichlerweg Nr. 30
 Einbindung Hochtrattenstraße – Steigtalstraße

KG Gößgraben

Einbindung Groß- und Klein-Gößgraben Groß
 Gößgraben Nr. 7
 Groß Gößgraben Nr. 11.

KG Judendorf

Moskenbergstraße Nr. 17

KG Leitendorf

Dorfstraße Nr. 56

KG Prettach

Prettachstraße Nr. 23
 Schachenweg Nr. 11
 Winkelbauernweg Nr. 4

KG Schladnitzgraben

Schladnitzgraben Nr. 16
 Schladnitzgraben Nr. 46b
 Schladnitzgraben Nr. 52/54,
 Schladnitzgraben Nr. 58
 Schladnitzgraben Nr. 63,
 Schladnitzgraben Nr. 21h
 Schladnitzgraben (Egger – Loch) Zufahrt zu Nr. 33-41

KG Waasen

Ehrenheimweg Nr. 8
 Moskenbergstraße Nr. 12
 Katharinenweg – Querung Neudorfer Bach

§ 4**Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen. Mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen können Abfälle auch im Altstoffsammelzentrum (ASZ Leoben) während der Öffnungszeiten abgegeben werden [siehe § 9 (6)].
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde Leoben hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Stadtgemeinde Leoben über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Leoben auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen in die von der Stadtgemeinde Leoben dort bereitgestellten Sammelbehälter getrennt nach Abfallfraktionen ein zu bringen.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Kleingartenanlage oder wegen Umbau oder Sanierungsmaßnahmen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Anschlusspflichtigen, welche nicht private Haushalte (Andienungspflichtige) sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Leoben die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Leoben mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Leoben von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Leoben unaufgefordert binnen Monatsfrist zu übermitteln.
- (7) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr, so hat dies der Liegenschaftseigentümer oder der sonstige Bevollmächtigte binnen einem Monat nach deren Wegfall der Stadtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren. Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Leoben hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen [siehe § 6(5)]. Baum- und Strauchschnitt ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu verwerten und kann darüber hinaus im Altstoffsammelzentrum in die dafür bereitgestellten Container eingebracht werden oder ist nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung entsprechend den Anweisungen der Stadtgemeinde Leoben im Zuge der mobilen Baum und Strauchschnittsammlung, gemäß Anhang 2, zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern bzw. bei den Sammelstellen am Ende des Abfuhrbereiches gemäß § 3 (2) gesammelt [siehe § 6(3)].
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Abfallbesitzer im Altstoffsammelzentrum Leoben während der Öffnungszeiten in die dafür bestimmten Container einzubringen oder nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung entsprechend den Anweisungen der Stadtgemeinde Leoben im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung, gemäß Anhang 1, getrennt bereitzustellen.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter eingebracht werden. Problemstoffe und Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom jeweiligen Besitzer im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Leoben während der Öffnungszeiten abzugeben.
- (6) Die Berechtigung zur Nutzung des Altstoffsammelzentrums Leoben ist an die Entrichtung der Grundgebühr für eine Liegenschaft im Gemeindegebiet von Leoben gebunden.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Diese werden von der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellt. Werden Abfallsammelbehälter beschädigt oder zerstört, so kann die Stadtgemeinde Leoben die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Stadtgemeinde Leoben beim Liegenschaftseigentümer einfordern.

Die Reinigung der Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle obliegt der Stadtgemeinde Leoben. Die planmäßige Reinigung der Sammelbehälter für biogene Abfälle (Biotonnen) erfolgt grundsätzlich im Zeitraum von April bis Oktober in regelmäßigen Abständen. Die Reinigung der Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüllbehälter) erfolgt

ausschließlich bei Bedarf und gegen gesonderte Verrechnung eines Kostenersatzes gemäß § 18.

- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, und 1100 Litern. Für Liegenschaften außerhalb des Abfuhrbereiches werden am Ende des Abfuhrbereiches Sammelbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt.
- (3) Für jede ständig bewohnte Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) zu verwenden. Das Bereitstellungsvolumen ist so festzulegen, dass innerhalb des gewählten Abfuhrintervalles keine Behälterüberfüllungen entstehen. Für Einfamilienhäuser sind 120 l bei 4-wöchentlicher Entleerung zur Aufstellung zu bringen. Bei 2 – 9 Wohneinheiten gelangen 120 l und/oder 240 l Behälter zur Aufstellung. Pro Wohneinheit ist zumindest ein Volumen von 120 l bei 4-wöchentlicher Entleerung bereitzustellen. Ab 10 Wohneinheiten gelangen grundsätzlich 1100l Behälter zur Aufstellung. Grundsätzlich werden nachstehende Behältergrößen und Entleerungshäufigkeit festgelegt:

Einfamilienhäuser	1 x 120 l – 4-wöchentlich	
2 bis 3 Haushalte	1 x 120 l – 14-tägig oder 1 x 240 l – 4-wöchentlich	
4 bis 6 Haushalte	1 x 240 l – 14tägig	
7 bis 9 Haushalte	1 x 120 l und 1 x 240 l - 14tägig	
10 bis 19 Haushalte	1 x 1100 l - 14tägig	
20 bis 29 Haushalte	1 x 1100 l - wöchentlich	
30 bis 39 Haushalte	1 x 1100 l - wöchentlich und 1 x 1100 l – 14-tägig	usw.

Für nicht ständig bewohnte Wochenendhäuser bzw. Gebäude, in denen keine polizeiliche Meldung von Personen nach dem Meldegesetz vorliegt, wird über begründeten Antrag die Entleerungshäufigkeit des 120 l Restmüllbehälters auf mindestens 6 Entleerungen im Kalenderjahr bereitgestellt.

Bei Kleingartenanlagen wird für bis zu je 10 Gartenparzellen mindestens ein 120 l Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) bei wöchentlicher Entleerung während des Sommerhalbjahres und gegen Vorschreibung der halben Jahresgebühr bereitgestellt.

- (3a) In Randgebieten, wo keine wöchentliche Entleerung möglich ist, wird das entsprechende Vielfache, z.B. 2 Stk. – 120 l bei 14-tägiger Entleerung bzw. 4 Stk. – 120 l bei 4-wöchentlicher Entleerung bzw. dementsprechend größere Behältervolumina, bereitgestellt.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, und bei benachbarten Liegenschaften, bei denen auf Grund der räumlichen Verhältnisse die Aufstellung eines Abfallsammelbehälters je Liegenschaft nicht möglich ist, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Leoben diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle, erfolgt in besonders gekennzeichneten Behältern (Biotonne) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern. Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelangt eine 120 l Biotonne zur Aufstellung. Die Entleerung erfolgt in der Zeit vom 15.3. bis 15.11. wöchentlich, darüber hinaus zumindest 14-tägig. In größeren Wohnanlagen gelangt grundsätzlich eine 240 l Biotonne für bis zu 6 Wohneinheiten bei ganzjähriger wöchentlicher Entleerung zur Aufstellung, bei größeren Wohnanlagen das entsprechende Vielfache. Bei Betrieben richtet sich der Bedarf nach dem erforderlichen Anfall an Bioabfall. Hier werden über das in der Grundgebühr berücksichtigte Ausmaß hinausgehende Behältervolumen als Kostenersatz gesondert vorgeschrieben. Bei gewerblichen Küchen (Gastronomie) werden Biotonnen mit K3Aufklebern aufgestellt, wobei die Reinigung und Desinfizierung nicht durch die Stadtgemeinde Leoben erfolgt.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt und haben diese für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen am eigenen Grundstück auf zu stellen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von dem Liegenschaftseigentümer zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen.
- Für zusätzliche Leistungen bei der Behälterentleerung [Vollservice gemäß § 17 (3)] kann eine erhöhte Gebühr vorgeschrieben werden.
- Die Stadtgemeinde Leoben kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- Bei der Neuplanung von Siedlungshäusern wird für die Gestaltung der Aufstellplätze auf die ÖNORM S 2025 verwiesen.
- (7) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind. Abfälle dürfen nicht maschinell verpresst oder eingeschlemmt werden. Zusätzliches Müllvolumen, z.B. in der Form von an der Sammelstelle beigestellten Säcken, wird bei der Sammlung gegen Kostenersatz mitgenommen.
- (8) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde Leoben angepasst werden. Die Stadtgemeinde Leoben hat über solche Anträge nach einem Beobachtungszeitraum von 3 Monaten mit Bescheid abzusprechen. Reduzierungen gemäß § 10 (2) des StAWG sind jedoch nur auf das in § 6 (3) festgelegte Ausmaß zulässig.
- (9) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 8 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Leoben von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden Altpapiers erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 l, 660 l oder 1100 Liter.

- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Altstoffsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 1.500 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

§ 8

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B., Altpapier, ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Leoben Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde Leoben (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereit gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, die der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Als zentrale Sammelstelle für die im Anhang 3 festgelegten Abfälle und in der dort bestimmten Form ist das Altstoffsammelzentrum Leoben eingerichtet.
- (5) Als dezentrale Sammelstellen gelten Altstoffsammelbehälter soweit sie nicht direkt für eine Liegenschaft bereitgestellt sind. Diese werden von der Stadtgemeinde Leoben eingerichtet. Sie befinden sich an leicht erreichbaren Stellen zur gemeinsamen Benützung auf öffentlichen Standorten.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird grundsätzlich je nach Abfallmenge wöchentlich, 14-tägig oder auf begründeten Antrag alle 4 Wochen durchgeführt. In Sonderfällen können auch kürzere Intervalle festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Biotonne entfällt, wenn sich die Liegenschaftseigentümer verpflichten die Bioabfälle auf der eigenen Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren (Einzelkompostierer Gebührenhinweis § 15 4).

In den nachstehend angeführten Teilen des Abfuhrbereiches erfolgt die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) grundsätzlich alle 4 Wochen:

Schladnitzgraben, Schachenweg, Schladnitzstraße (ausgenommen Nr. 43)

Prettachstraße (die südlich der S 6 gelegenen Liegenschaften)

Kaltenbrunner Straße ab Nr. 75, Pampichlerweg in Göß östlich der S 6

Moskenbergstraße ab Traugottweg

Katharinenweg

Am Galgenberg

Niederungweg ab Nr. 7

Im Tal ab der Straßengabelung Nr. 48 und 77
Traidersbergweg im Bereich Hinterberg der

Naturfreundeweg Nr. 21/27

- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird in regelmäßigen Intervallen durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich wöchentlich durchgeführt. In Sonderfällen können auch kürzere Intervalle festgelegt werden.
Bei Einfamilienhäusern erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) in den Monaten Dezember, Jänner und Februar grundsätzlich 14-tägig. Bei der Anlieferung von größeren Mengen von Grasschnitt im Altstoffsammelzentrum kann mit Begleitschein als Übergabeort eine Anlage eines gewerblich befugten Entsorgungsunternehmens festgelegt werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Abfallwirtschaftszentrum Leoben während der Öffnungszeiten und im Zuge der mobilen Sperrmüllabfuhr. Bei der Anlieferung von größeren Mengen im Altstoffsammelzentrum kann mit Begleitschein als Übergabeort eine Anlage eines gewerblich befugten Entsorgungsunternehmens festgelegt werden.. Die Abholung von Sperrmüll im Zuge der mobilen Sammlung erfolgt 1 x jährlich je Grundgebühreneinheit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung gegen gesonderten Transportkostenbeitrag.
- (7) Die Übernahme von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Altstoffsammelzentrum Leoben und im Zuge der mobilen Abholung. Die Abholung von Baum- und Strauchschnitt im Zuge der mobilen Sammlung erfolgt 2 x jährlich je Grundgebühreneinheit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung gegen gesonderten Transportkostenbeitrag.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde Leoben hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen und der Restmüllbehandlung zuzuführen ist (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11**Behandlungsanlagen**

Biogene Siedlungsabfälle, Straßenkehricht, sperrige Siedlungsabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Altstoffe werden in den im geltenden Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben bezeichneten Anlagen verwertet und beseitigt.

§ 12**Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13**Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Leoben und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 (3), gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Geheimnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Leoben und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte und verschuldete Schäden sind zu ersetzen.

§ 14**Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Leoben an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Restmüll-Gebühr.
- (2) Für den erhöhten Aufwand bei der Behälterentleerung gem. § 16 (5) und § 17 (3) gelangt ein erhöhter Gebührensatz zur Vorschreibung.
- (3) Für zusätzliche Leistungen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (4) Für Einzelkompostierer gelangt eine verringerte Grundgebühr zur Vorschreibung.
- (5) Für Liegenschaften außerhalb des Abfuhrbereiches, die die Sammelstellen am Ende des Abfuhrbereiches in Anspruch nehmen gelangt eine verringerte Restmüllgebühr zur Vorschreibung.

§ 16

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Wohneinheiten der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die Kosten der Verwaltung und der Abfallberatung, der Betrieb des Altstoffsammelzentrums leoben, die Sammlung und Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen und biogenen Abfällen hineingerechnet.
- (2) Je Wohnung, Büroeinheit, Kleingewerbebetrieb, Geschäftslokal und Wochenendhaus sowie jede gesondert vermietete oder vermietbare praktisch oder rechtlich zusammenhängende Einheit von Räumen gelangt eine Grundgebühreneinheit zur Vorschreibung. Bei behördlich genehmigten Kleingartenanlagen gelangt für je 10 Parzellen eine Grundgebühreneinheit zur Verrechnung. Für Wochenendhäuser nach § 6
- (3) gelangt nur ein Viertel der Grundgebühr zur Vorschreibung. Für Kleingartenanlagen (Gartenhütten) gelangt nur die Hälfte der Grundgebühr zur Vorschreibung. Bei Pflegeheimen gelangt für jeweils zwei Heimplätze je eine Grundgebühr zur Vorschreibung.
- (3) Bei Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden orientiert sich die Anzahl der zur Vorschreibung gelangenden Grundgebühreneinheiten am bereitgestellten Restabfallbehälter wie folgt:

80l oder 120 l	1 Grundgebühreneinheit je Behälter
240 l bei 14-tägiger Entleerung	2 Grundgebühreneinheiten je Behälter
240 l bei wöchentlicher Entleerung	4 Grundgebühreneinheiten je Behälter
1100 l bei Großraumgefäßen 14-tägig	10 Grundgebühreneinheiten je Behälter
1100 l bei Großraumgefäßen wöchentlich	20 Grundgebühreneinheiten je Behälter

- (4) Befreiung von der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr: Von der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr können nur Großmärkte, Industriebetriebe und größere Gewerbebetriebe, die bis auf die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) keine von der Stadtgemeinde Leoben angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen und den gesetzlich erforderlichen Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle erbringen, über begründeten schriftlichen Antrag befreit werden. Diese Befreiung entfällt, sobald Leistungen in Anspruch genommen werden, deren Bedeckung durch die Grundgebühr erfolgt.
Davon ausgenommen ist die Inanspruchnahme der Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) und der Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier). Diese ist gegen Einzelkostenersatz möglich.
- (5) Für Liegenschaften bei denen die Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle und/oder Altstoffe von den Bediensteten der Abfallabfuhr zur Entleerung weiter als 10 Meter transportiert werden müssen oder dafür Türen oder Haustore gesperrt oder Stufen überwunden werden müssen, gelangt ein erhöhter Grundgebührensatz zur Vorschreibung

§ 17

Variable Gebühr (Restmüllgebühr)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der beigestellten Behältergröße und der Behälteranzahl für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Basis der Grundgebühreinheiten der in § 16 (2) ff. festgelegten Bestimmungen.
- (3) Für Behälter zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) die von den Bediensteten der Abfallabfuhr vom Aufstellplatz zur Entleerungsstelle an der Hauptzufahrt weiter als 10 Meter transportiert werden müssen oder für deren Entleerung Türen oder Haustore gesperrt oder Stufen überwunden werden müssen, gelangen für diese Leistungen erhöhte Gebührensätze zur Vorschreibung (**Vollservice**)
- (4) Bei gemeinsam verwendeten Behältern benachbarter Liegenschaften gem § 6 Abs 4 hat die Vorschreibung der variablen Gebühr anteilig nach der Anzahl der Wohneinheiten zu erfolgen.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt für Liegenschaften für die keine Grundgebühr entrichtet wird, das zusätzliche Entleeren von Behältern in Folge eines kurzfristig erhöhten Abfuhrbedarfes, das gesonderte Entleeren von Behältern in Folge mangelnder Abfalltrennung oder das außerplanmäßige Reinigen von Abfallsammelbehältern und die Entsorgung von widerrechtlich abgelagertem Abfall wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Desgleichen kann für zusätzliche erforderliche Zufahrten infolge nicht zugänglicher Sammelbehälter oder Aufstellplätze ein gesonderter Kostenersatz (wiederholtes Zufahren) vorgeschrieben werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Leoben zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Tarif und Umsatzsteuer

- (1) Der Tarif ist durch den Gemeinderat zu beschließen und stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.
- (3) Die Benützungsgebühren, die Gegenstand dieser Verordnung sind, sind gem § 71a Abs 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert. Dabei sind die Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die erstmalige Wertsicherung erfolgt mit 01.01.2023.

§ 20

Vorschreibung und Fälligkeit, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist eine Jahresgebühr und in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden bzw. die Leistung in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenschrift mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art oder Anzahl der Grundgebühren oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.
- (5) Bei Eigentümerwechsel, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung im Grundbuch übergeht, zu entrichten.
- (6) Die Gebühren nach dieser Abfallabfuhrordnung können mit Zahlungsaufforderung gem §13 Abs 6 StAWG 2004 idgF festgesetzt werden. Die einmal mit Zahlungsaufforderung festgesetzte Gebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue

Gebührenfestsetzung erfolgt. Ist die Gebühr mit Bescheid festzusetzen, so ist der Bescheid über die Vorschreibung der Gebühr ein Dauerbescheid. Die Vorschreibung gilt so lange, als diese nicht durch eine neue Zahlungsaufforderung oder einen neuen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wird.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des StAWG 2004 und die der Bundesabgabenordnung Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

§ 23

Allgemeines

- (1) Soweit in dieser Abfuhrordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (2) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen des StAWG 2004 und dieser Abfuhrordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.
- (3) Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen des StAWG 2004 und dieser Abfuhrordnung auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Leoben tritt mit 1.1.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 5.7.2001 rechtswirksam seit 1.8.2001 außer Kraft.
- (2) Die durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 27.9.2007 geänderten Ordnungsbestimmungen in § 6 Abs 3 und 6, § 9 Abs 2 und 3, § 16 Abs 2 und § 24 Abs 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

ANHANG 1 – Mobile Sperrmüllabholung gem § 5 Abs 4

der Abfuhrordnung der Stadt Leoben. Die Abholung des Sperrmülls im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung erfolgt ausschließlich unter Einhaltung folgender Auflagen:

- Die Abholung des Sperrmülls erfolgt gegen Verrechnung eines Transportkostenbeitrages gem § 15 Abs 3.
- Im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung werden nach erfolgter vorheriger rechtzeitiger Terminvereinbarung insbesondere nachstehend angeführte Abfälle einmal jährlich pro Grundgebühreneinheit abgeholt:
Möbel oder Möbelteile, wie z.B. von Sitzgruppen, Küchen, Betten, Käste, Schränken, Regalen, Garderoben, Sessel, Gartenmöbel und gleichartige Abfälle aus Geschäft- und Bürobereichen sowie Altmetalle
- Zum Zeitpunkt der Übergabe hat die Trennung vom Übergeber in die Fraktionen Eisen, Holz und nicht verwertbarer Sperrmüll zu erfolgen. Baustellenabfälle, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte gem EAG-VO, Autoreifen, sowie Restmüll werden nicht übernommen.
- Nicht abgeholt werden insbesondere:
 - Baustellenabfälle wie z.B. Fenster und Türen einschließlich der zugehörigen Stöcke, sowie Bauholzabfälle (Verschalungen, Holzfußböden, Holzdecken, Vertäfelungen) und Heizkörper und Isolationsmaterialien
 - Sanitärgegenstände, wie Badewannen, Duschtassen, Waschbecken und WCMuscheln
 - Mineralischer Bauschutt, wie Beton-, Fliesen-, Mörtel und Ziegelabfälle und Asbestzement
 - Rest-, Biomüll sowie Verpackungsabfälle
 - Elektroaltgeräte
 - Zäune, Garten- und Bauhütten sowie Garten- und Spielgeräte, sowie Schwimmbecken
 - Altfahrzeuge, Reifen und Fahrzeugteile
 - Textilien und Teppiche
 - Ölöfen, Nachtspeicheröfen
 - Problemstoffe
- Die zur Abholung bereitgestellt Gesamtmenge darf 5 m³ nicht übersteigen

Die Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung soll kurzfristig vor dem vereinbarten Termin erfolgen.

ANHANG 2 – Baum- und Strauchschnittabholung gem § 9 Abs 7 der Abfuhrordnung der Stadt Leoben

Im Zuge der mobilen Baum- und Strauchschnittsammlung werden nach erfolgter vorheriger rechtzeitiger Terminvereinbarung und gegen gesonderten Transportkostenbeitrag gemäß § 15 Abs 3 nachstehend angeführte Abfälle je Grundgebühreneinheit zweimal jährlich abgeführt:

Schnittmaterial von Bäumen, Sträuchern und Hecken wie Äste, Zweige und Stämme bis 10 cm Durchmesser

Die zur Abholung bereitgestellte Gesamtmenge darf 10 m³ nicht übersteigen.

Nicht abgeholt werden:

- Baumstämme größer als 10 cm Durchmesser
- Grasschnitt und Heuschnitt
- Laub
- Blumenreste und Topfpflanzen
- Wurzelstöcke

ANHANG 3 – Abfallannahme im Abfallwirtschaftszentrum gem § 5 Abs 4 und 5 der Abfuhrordnung der Stadt Leoben

Im Altstoffsammelzentrum Leoben können während der Öffnungszeiten insbesondere nachstehend angeführte, vorsortierte Abfälle in Haushaltsmengen ohne gesonderten Kostenersatz in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.

- Problemstoffe gemäß § 2 Abs 4 Z 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr.70/2017 Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Elektro- und Elektronikaltgeräte und Lampen gemäß Anhang 1 EAG-VO, BGBl. II Nr. 121/2005 i.d.dF. BGBl. II Nr. 81/2017 Elektroaltgeräteverordnung
- Batterien und Akkumulatoren gemäß § 2 Abs 1 Batterienverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008 i. d. F. BGBl. II Nr. 109/2015
- Altmetalle
- Sperrige Siedlungsabfälle (z.B. Polstermöbel, Matratzen, Bodenbelege, Teppiche, Schi, Gartenmöbel aus Kunststoff)
- Verpackungsabfälle
- Mineralischer Bauschutt in einer Menge bis zu 150 l je Monat
- Altholz
- Flachglas, z.B. aus Fenstern, Türen und Fahrzeugen
- Fenster nach vorheriger Entfernung der Verglasung
- Alt- und Mineralöle
- Altspeiseöle & -fette
- Autoreifen
- Alttextilien und Schuhe
- Gras, Laub, Topfpflanzen, Baum- und Strauchschnitt

Gewerbe und Industrieabfälle werden nicht übernommen.